

100.2018.290U  
DAM/BER/ROS

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 19. Juli 2019

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichter Stohner  
Gerichtsschreiberin Bernasconi Zenger

A. \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwältin ...  
Beschwerdeführer

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung  
infolge Straffälligkeit; vorläufige Aufnahme (Entscheid der Polizei- und  
Militärdirektion des Kantons Bern vom 30. Juli 2018; 2018.POM.378)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ wurde am ... 1991 geboren und ist Staatsangehöriger von Kamerun. Am 17. März 2006 kam er im Familiennachzug mit zwei seiner Schwestern in die Schweiz zu seiner mit einem Schweizer Bürger verheirateten Mutter und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Die Bewilligung wurde letztmals im April 2015 bis am 28. April 2016 verlängert. Am 23. November 2015 verurteilte das Obergericht des Kantons Bern A.\_\_\_\_\_ wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit, Hausfriedensbruchs sowie Widerhandlungen gegen das Eisenbahngesetz zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten. Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), verweigerte am 13. April 2018 die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A.\_\_\_\_\_ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

### **B.**

Hiergegen erhob der damals noch nicht anwaltlich vertretene A.\_\_\_\_\_ am 15. Mai 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies die Beschwerde am 30. Juli 2018 ab und setzte ihm eine neue Ausreisefrist auf den 9. September 2018. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies sie ebenfalls ab.

### **C.**

Gegen den Entscheid der POM hat A.\_\_\_\_\_ am 30. August 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache sei zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventuell sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, verbunden mit

den Auflagen, sich keine weiteren strafrechtlichen Verfehlungen zuzuschulden kommen zu lassen und regelmässig zu arbeiten. Subeventuell sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig sei; dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sei die Anordnung der vorläufigen Aufnahme zu beantragen.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 1. Oktober 2018, die Beschwerde sei abzuweisen. Am 12. Dezember 2018 hat sich A. \_\_\_\_\_ zur Vernehmlassung geäußert und weitere Dokumente eingereicht. Dazu hat die POM am 25. Januar 2019 Stellung genommen. Mit Eingabe vom 19. März 2019 hat sich A. \_\_\_\_\_ erneut vernehmen lassen und Unterlagen eingereicht. Dazu hat die POM am 4. April 2019 Stellung bezogen. Die Verfahrensbeteiligten halten je an den gestellten Rechtsbegehren fest.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. zum Subeventualbegehren betreffend vorläufige Aufnahme hinten E. 7).

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## 2.

Im Streit liegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz. Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

**2.1** Der aus Kamerun (...) stammende Beschwerdeführer wurde am ... 1991 geboren (Akten MIDI pag. 10). Am 17. März 2006 kam er im Alter von gut 14 Jahren im Familiennachzug mit zwei seiner Schwestern in die Schweiz zu seiner mit einem Schweizer Bürger verheirateten Mutter (Akten MIDI pag. 79). Nach seiner Einreise erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung, welche jährlich verlängert wurde. An seinem Wohnort absolvierte er das siebte, achte und neunte Schuljahr der Sekundarstufe I (Akten MIDI pag. 103 ff.). Anschliessend besuchte er das Schuljahr «...» der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF; Akten MIDI pag. 99 ff.). Danach war er etliche Male während kurzer Zeit arbeitstätig, häufig im Rahmen von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen. Die Einsätze wurden jedoch in der Regel nach kurzer Zeit wieder abgebrochen, häufig aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers (unregelmässiges Erscheinen, mangelhafte Motivation, fehlende Unterlagen; Akten MIDI pag. 97 f., 206 f., 208 f., 241, 244 f., 294 ff., 318 ff., 382). Anfangs 2016 konnte der Beschwerdeführer nach einem vorgängigen Praktikum einen zweijährigen Lehrvertrag für eine Ausbildung im Pflege-/Gesundheitsbereich abschliessen (Akten MIDI pag. 297 f.). Ende 2016 musste er die Ausbildung wegen ungenügender schulischer Leistungen abbrechen (Akten MIDI pag. 350). Das Praktikums-/Lehrzeugnis vom 31. Dezember 2016 lässt darauf schliessen, dass auch seine praktischen Leistungen eher unterdurchschnittlich waren (Akten MIDI pag. 383 f.). Im Oktober 2017 unterzeichnete der Beschwerdeführer einen Praktikumsvertrag mit der Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen isa (Akten MIDI pag. 394 f.). Die Praktikumsstelle in einem Altersheim konnte er aufgrund der drohenden Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung jedoch nicht antreten (Akten MIDI pag. 424 f., 448). Am 14. Juni 2018 unterzeichnete der Beschwerdeführer einen unbefristeten Arbeitsvertrag für eine Vollzeitstelle bei einer Fast-Food-Kette, welche ihm mit Arbeitszeugnis vom 15. August 2018 gute Arbeitsleistungen attestierte (Akten POM pag. 39 f.; Beschwerdebeilage

[BB] 4). Am 15. März 2019 schloss er mit einem Bauunternehmen einen Arbeitsvertrag ab, gemäss dem er ab dem 25. März 2019 unbefristet als ... Aushilfe (auf Abruf) angestellt ist und im Stundenlohn entschädigt wird (BB 15 [act. 14A]).

**2.2** Im Rahmen der Bewilligungsverlängerung vom 27. Juni 2014 ermahnte der MIDI den Beschwerdeführer, es lägen Betreibungen und Verlustscheine gegen ihn vor, er werde seit Juli 2012 durch den Sozialdienst unterstützt, habe Einträge im Strafregister und gehe keiner regelmässigen Erwerbstätigkeit nach. Folglich bestünden Gründe für fremdenpolizeiliche Massnahmen (Verwarnung, Nichtverlängerung der Bewilligung usw.). Der MIDI legte ihm nahe, keine weiteren Betreibungen zu generieren, die bestehenden Schulden im Rahmen seiner Möglichkeiten abzubauen und sich um eine Ablösung vom Sozialdienst zu bemühen. Seine wirtschaftliche Situation werde bei der nächsten Bewilligungsverlängerung erneut überprüft (Akten MIDI pag. 217 f.). Die Aufenthaltsbewilligung wurde letztmals am 22. April 2015 bis zum 28. April 2016 verlängert (Akten MIDI pag. 288).

**2.3** Am 23. November 2015 verurteilte das Obergericht des Kantons Bern den Beschwerdeführer wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit, Hausfriedensbruchs sowie Widerhandlungen gegen das Eisenbahngesetz, begangen am 31. Juli, 3. Dezember sowie 20. April 2012, zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten. Es schob den Vollzug der Strafe im Umfang von 28 Monaten auf und setzte die Probezeit auf vier Jahre fest. Weiter erkannte es, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 20. Februar 2015 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als der für eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.-- und für eine solche von 20 Tagessätzen à Fr. 30.-- gewährte bedingte Vollzug widerrufen wurde, die Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit geändert wurden und der Beschwerdeführer dazu verurteilt wurde, insgesamt 184 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten (180 Stunden anstelle der Geldstrafen sowie vier weitere Stunden; Akten MIDI pag. 277 ff.). Der Beschwerdeführer war zuvor mit weiteren Delikten in Erscheinung getreten. Im Strafregister hat er neben dem Eintrag für Raub usw. vier weitere Einträge (BB 17 [act. 14A]):

- Geringfügiges Vermögensdelikt (Diebstahl) und Vergehen gegen das Waffengesetz: Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.-- (bedingt voll-

- ziehbar, Probezeit 2 Jahre) sowie Busse von Fr. 300.-- (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15.12.2011);
- Geringfügiges Vermögensdelikt (Diebstahl) und Hausfriedensbruch: Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre) sowie Busse von Fr. 450.-- (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 17.4.2012);
  - Hausfriedensbruch: Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 30.-- (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31.5.2012);
  - Einfache Körperverletzung, Raufhandel und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes: Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 30.-- sowie Busse von Fr. 200.-- (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 25.11.2014).

Zudem wurde der Beschwerdeführer in den Jahren 2010-2015 etliche weitere Male mit Strafmandaten bzw. Strafbefehlen verurteilt (Akten MIDI pag. 120, 161 f., 177 f., 193 f., 221 f., 249 f., 251 f., 253 f., 257). Im Einzelnen ging es um Reisen ohne gültigen Fahrausweis, geringfügiges Erschleichen einer Leistung bzw. (in Deutschland) Erschleichen von Leistungen, Nichtbeachten des allgemeinen Fahrverbots auf einem Bahnareal, Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes. Am 28. Januar 2014 erstattete die Kantonspolizei Bern bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Anzeige wegen Konsums von Betäubungsmitteln (Akten MIDI pag. 199 f.). Am 5. März 2017 zeigte sie ihn wegen unbefugten Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln (Marihuana) an. Der Beschwerdeführer gab damals an, er konsumiere regelmässig Marihuana (Akten MIDI pag. 340 f.).

**2.4** Der Beschwerdeführer ist im Betreibungsregister mit Verlustschein von Fr. 106'761.10 verzeichnet (Stand: 14.3.2019; BB 16 [act. 14A]). Bis zum 21. August 2018 hatte er Fr. 203'629.15 wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen (Akten POM pag. 77). Mit Schreiben vom 13. Mai 2018 meldete er sich per 31. Mai 2018 von der Sozialhilfe ab und am 3. Juli 2018 erklärte er gegenüber den Sozialdiensten, er werde ab August 2018 monatlich Fr. 200.-- zurückerstatten (Beilage 9 zur Beschwerde an die POM vom

15.5.2018 [act. 3A1]; Akten POM pag. 38). Rückzahlungen sind keine belegt.

**2.5** Der Beschwerdeführer hat seit Ende 2014 eine Freundin mit Schweizer Bürgerrecht. Seit Mitte August 2018 wohnen die beiden zusammen. Sie beabsichtigen gemäss eigenen Angaben, in absehbarer Zeit zu heiraten und Kinder zu haben (vgl. Eingabe vom 12.12.2018 S. 3 f.; Eingabe vom 19.3.2019 S. 4 f.; BB 3 S. 3 und 5).

**2.6** Am 2. Juni 2014 untersuchte der Forensisch-Psychiatrische Dienst (FPD) der Universität Bern in einer psychologisch-diagnostischen Zusatzuntersuchung die kognitive Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers. Er stellte gewisse kognitive Leistungsdefizite fest, die jedoch mehrheitlich in ihrem Ausmass als eher mild zu werten seien. Die Testergebnisse seien im unteren Bereich der Norm anzusiedeln oder darunter (Akten MIDI pag. 376 ff., 380).

Mit forensisch-psychiatrischem Gutachten vom 14. Juli 2014 nahm der FPD gegenüber dem Regionalgericht Bern-Mittelland zu den Fragen nach einer psychischen Störung beim Beschwerdeführer, dessen Schuldfähigkeit, der Rückfallgefahr und einer allfälligen Massnahme nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) Stellung (BB 5). Das Gutachten stützt sich unter anderem auf die psychologisch-diagnostische Zusatzuntersuchung vom 2. Juni 2014.

Am 10. Oktober 2017 lehnte die IV-Stelle Kanton Bern das IV-Gesuch des Beschwerdeführers mangels Invalidität ab (Akten MIDI pag. 396 f.). Ein erstes Gesuch hatte sie bereits am 21. Februar 2008 abgelehnt (Akten MIDI pag. 370 f.).

Mit Schreiben vom 27. November 2018 an den Rechtsvertreter äussert sich ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie zum psychischen Zustand des Beschwerdeführers. Er erklärt, er habe den Beschwerdeführer am 6. November 2018 untersucht, mit dessen Stiefvater gesprochen sowie noch einige Telefongespräche mit dem Beschwerdeführer geführt. Der Beschwerdeführer leide aufgrund des in Kamerun durch den Vater erfahrenen

teilweise massiven Missbrauchs an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS; BB 8 [act. 8A]). Weiter führt er aus:

«Bei jungen Erwachsenen sorgt das hohe Energieniveau der Jugend dafür, dass sich (noch) nicht alle Folgen einer PTBS bemerkbar machen. Abnorme Schreckhaftigkeit und sozialer Rückzug, Störungen des vegetativen Nervensystems und ein vermeidendes, ängstlich-misstrauisches Wesen bis hin zu Charakterveränderungen können aber im späteren Leben zu den bereits früh vorhandenen Schlafstörungen, Flashbacks und diffusen Ängsten dazukommen.

Die PTBS ist eine Krankheit, die behandlungsbedürftig ist. Ohne Behandlung drohen Chronifizierung und Verschlechterung bis hin zur Invalidisierung. [...].

Die PTBS von [Name Beschwerdeführer] benötigt eine adäquate Behandlung. Derzeit kann man aber nicht mit der Traumatherapie beginnen. Die Behandlung besteht nämlich im Wiedererinnern und im – vom Therapeuten begleiteten – «Durcharbeiten» der erlittenen schweren Verletzungen und ist dadurch sehr belastend. Sie kann deshalb nur dann durchgeführt werden, wenn sich der Patient ausreichend geborgen fühlt und frei von aktuellen Belastungen ist. Das laufende Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang ist aber bedrohlich und verunmöglicht deshalb einen Behandlungsbeginn zum jetzigen Zeitpunkt. Im Falle einer Wegweisung aus der Schweiz würde nicht nur die Behandlung der folgenschweren Erkrankung verunmöglicht. Die Ausschaffung hätte weitere schwerwiegende Folgen. Die Rückkehr in das Milieu, in dem die frühere Traumatisierung stattfand, hat eine Aktivierung der traumatischen Erlebnisse und Re-traumatisierungen zur Folge. Man spricht bei diesem Geschehen von einer «sequentiellen Traumatisierung», diese hat einen kumulativen Effekt und stellt eine sehr hohe Gefährdung der psychischen Gesundheit dar.

Im Zustand der Re-traumatisierung kann keine Behandlung durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn an diesem Ort Therapiemöglichkeiten bestünden. Das heisst, dass sich der Gesundheitszustand des Patienten deutlich verschlechtern würde.»

Der Psychiater hält zudem fest, die Diagnose PTBS sei deshalb erst jetzt gestellt worden, weil sich traumatisierte Opfer schämten und versuchten, die Missbrauchserfahrungen aus den eigenen Erinnerungen zu verdrängen und vor anderen zu verheimlichen. In einem weiteren Schreiben vom 23. Februar 2019 erklärt er nochmals, weshalb die PTBS erst so spät diagnostiziert wurde. Der Psychiater bestätigt, die Krankheit könne nicht am Ort behandelt werden, an dem das Trauma stattgefunden habe. In Kamerun sei die Behandlung deshalb nicht möglich. Zudem könnte dort wohl auch kein geeigneter Therapeut gefunden werden (BB 13 [act. 14A]).

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 bestätigt eine frühere Partnerin des Vaters, dass der Beschwerdeführer von seinem Vater regelmässig körperlich misshandelt wurde und ihm dieser ernste Verletzungen zufügte (BB 11 [act. 14A]).

**2.7** Der Sachverhalt ist genügend erstellt, sodass es sich erübrigt, den Beschwerdeführer, dessen Freundin sowie den Exmann seiner Mutter (Stiefvater) zu befragen (vgl. Beschwerde S. 7). Die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung statt vieler BGE 141 I 60 E. 3.3; BVR 2017 S. 255 E. 5.1).

### **3.**

**3.1** Der heute 27-jährige Beschwerdeführer kann sich unbestrittenermassen nicht (mehr) auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Familiennachzug gemäss Art. 42 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vor dem 1.1.2019 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]) berufen. Er macht zu Recht auch nicht (mehr) geltend, die Beziehung zu seiner Mutter gewähre ihm einen Anspruch auf Bewilligungsverlängerung gestützt auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Wie die POM korrekt ausgeführt hat, fehlt es am hierzu erforderlichen Abhängigkeitsverhältnis (vgl. angefochtener Entscheid E. 3b).

**3.2** Hingegen ergibt sich ein Anspruch auf Aufenthalt nach Ansicht des Beschwerdeführers aus der mehrjährigen Liebesbeziehung zu seiner Freundin mit Schweizer Bürgerrecht, mit der er seit Mitte August 2018 zusammenwohnt (vgl. vorne E. 2.5). Praxisgemäss ergibt sich aus einem Konkubinat gestützt auf Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV dann ein Bewilligungsanspruch, wenn die partnerschaftliche Beziehung seit Langem eheähnlich gelebt wird; die Beziehung muss bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommen. Dabei ist wesentlich, ob die Partnerin und der Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Zudem ist der Natur und Länge ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bin-

derung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung, Rechnung zu tragen (BGE 135 I 143 E. 3.1; BGer 2C\_880/2017 vom 3.5.2018 E. 3.1 f. mit Rekapitulation der Praxis zum anspruchsbegründenden Konkubinat; BVR 2010 S. 1 E. 5.3.2). – Der Beschwerdeführer und seine Freundin wohnen noch kein Jahr zusammen. Sie haben keine gemeinsamen Kinder und eine Heirat steht ebenfalls nicht unmittelbar bevor. Es liegt somit noch nicht eine eheähnliche Beziehung vor. Dass die Freundin des Beschwerdeführers zwischen August und Oktober 2018 vier Rechnungen für ihn bezahlt hat (vgl. BB 14 [act. 14A]), vermag daran nichts zu ändern. In der finanziellen Unterstützung kann zwar eine Übernahme wechselseitiger Verantwortung liegen, doch muss auch diese von einer gewissen Dauer sein und darf sich zeitlich nicht bloss auf das laufende ausländerrechtliche Verfahren beschränken (BGer 2C\_880/2017 vom 3.5.2018 E. 3.2.2 mit Hinweis).

**3.3** Ein Anspruch auf Bewilligungsverlängerung könnte sich ferner aus dem Schutz des Privatlebens ergeben, da der Beschwerdeführer beim Ablauf der Bewilligung zehn Jahre rechtmässig in der Schweiz war (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.9; VGE 2018/68 vom 15.2.2019 [zur Publ. bestimmt; bestätigt durch BGer 2C\_292/2019 vom 8.4.2019] E. 5.2, je mit zahlreichen Hinweisen). Ob mit der Entfernungsmassnahme in den Schutzbereich nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV eingegriffen wird, obwohl der Beschwerdeführer mangelhaft integriert ist (vgl. hinten E. 5.3), ist fraglich, kann mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen aber offenbleiben. Denn die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung kann selbst bei Bestehen eines Rechtsanspruchs zulässig sein, sofern ein ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt und sich die Massnahme im Rahmen der Rechtskontrolle als verhältnismässig erweist (vgl. etwa BVR 2011 S. 289 E. 4).

**3.4** Ein ausländerrechtlicher Widerrufsgrund und damit ein – unter Vorbehalt der Prüfung der Verhältnismässigkeit – gerechtfertigter Eingriff in den Anspruch nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV liegt unter anderem dann vor, wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG). Darunter ist eine

solche von mehr als einem Jahr zu verstehen, wobei mehrere Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). – Das Obergericht verurteilte den Beschwerdeführer am 23. November 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten (vgl. vorne E. 2.3); dieses Erkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer hat damit den Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG erfüllt, wobei wie im vorinstanzlichen Verfahren offenbleiben kann, ob zusätzlich der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 Bst. c AIG gegeben ist (angefochtener Entscheid E. 3d S. 7).

**3.5** Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung unter Anordnung der Wegweisung ist auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur dann zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen, wobei die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen ist (BGE 139 I 16 E. 2.2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme das Privatleben im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 143 I 21 E. 5.1, 142 II 35 E. 6.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Wird eine Person weggewiesen, die wie hier zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, muss die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausserdem Teil der umfassenden bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung bilden (vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1; zuletzt VGE 2018/56 vom 15.8.2018 E. 4.3).

#### 4.

Das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

**4.1** Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.2). Praxisgemäss sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ab 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur hier infolge nicht mehr kurzer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen aber dennoch massgeblich).

**4.2** Am 23. November 2015 verurteilte das Obergericht den Beschwerdeführer wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit sowie weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten (vgl. vorne E. 2.3). Bereits das Strafmass spricht im Licht der massgebenden Praxis für ein schweres Verschulden. Nichts anderes ergibt sich angesichts der Tatumstände: Der Beschwerdeführer und seine Komplizen haben beim Raub in beträchtlicher personeller Überzahl auf die wehrlosen Opfer eingeschlagen und viel mehr Gewalt angewendet, als zum Vollzug des Raubes nötig gewesen wäre; an der Nötigungshandlung der Gewalt war der Beschwerdeführer selber beteiligt (vgl. Urteil des Obergerichts S. 12 [Akten MIDI pag. 271]). Zudem gehört Raub gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. c StGB zu den Anlasstaten, die zwingend zu einer Landesverweisung führen. Auch wenn diese Bestimmung hier nicht direkt anwendbar ist, weil die Tat vor deren Inkrafttreten begangen wurde, unterstreicht sie die Schwere der

Gesetzesverletzung und ist den darin enthaltenen verfassungsrechtlichen Wertungen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV) insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; jüngst etwa BGer 2C\_417/2018 vom 19.11.2018 E. 6.3.1 mit weiteren Hinweisen). Beim Beschwerdeführer ist daher ausländerrechtlich von einem schweren Verschulden auszugehen.

**4.3** Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen. Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer hat in den letzten Jahren regelmässig delinquent. Er wurde zwischen Dezember 2011 und November 2014 abgesehen von der Anlasstat vier Mal verurteilt; hinzu kommen zahlreiche weitere Strafmandate bzw. Strafbefehle seit November 2010. Zudem kam es am 28. Januar 2014 und am 5. März 2017 je zu einer Anzeige gegen ihn wegen Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung (vgl. vorne E. 2.3). Auch wenn diese Delikte von ihrer Schwere her nicht mit dem Raub vergleichbar sind, wird daraus doch deutlich, dass der Beschwerdeführer grosse Mühe hat, die schweizerische Rechtsordnung zu beachten. Er hat über lange Zeit regelmässig delinquent und auch nach dem Raub nicht damit aufgehört. Selbst die Ermahnung des MIDI am 27. Juni 2014 (vgl. vorne E. 2.2) konnte ihn nicht von weiterer Delinquenz abhalten (insb. Verurteilung vom 25.11.2014 u.a. wegen einfacher Körperverletzung und Raufhandels, begangen im September 2014; vorne E. 2.3 und Akten MIDI pag. 228 f.). Erst nach der oberinstanzlichen Verurteilung durch das Obergericht im November 2015 besserte sich sein Verhalten, wobei auch danach noch eine Anzeige gegen ihn erstattet wurde.

**4.4** Die POM ist bei diesen Gegebenheiten sodann zu Recht davon ausgegangen, dass eine Rückfallgefahr besteht. Seit seiner Verurteilung durch das Obergericht hat der Beschwerdeführer sich – soweit aus den Akten ersichtlich – abgesehen vom Betäubungsmitteldelikt zwar nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Dieses Wohlverhalten ist jedoch insofern stark zu relativieren, als die vierjährige Probezeit noch läuft (vgl. vorne E. 2.3) und er aufgrund des laufenden ausländerrechtlichen Verfahrens unter erheblichem Druck steht, sich tadellos zu verhalten. Bei schweren Straftaten, darunter Gewaltdelikte wie Raub, muss ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden, da von solchen Straftaten potenziell eine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht (BVR 2011 S. 289 E. 5.3.1 mit Hinweisen). Da Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, ist das Vorliegen einer konkreten gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung für eine Entfernungsmassnahme. Vielmehr dürfen generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. zum Ganzen BGE 136 II 5 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

**4.5** Insgesamt ist nicht zu beanstanden, dass die POM aufgrund des schweren Verschuldens, der Mehrfachdelinquenz und der Rückfallgefahr auf ein grosses öffentliches Interesse an der Entfernungsmassnahme geschlossen hat (angefochtener Entscheid E. 5).

## **5.**

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

**5.1** Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Gründe für die Nichtverlängerung der Bewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter sie oder er in die Schweiz eingereist ist. Die Aufenthaltsdauer ist inso-

fern zu relativieren, als die Jahre, welche Betroffene in der Illegalität, im Strafvollzug oder aufgrund einer vorläufigen Duldung hier verbracht haben, für die Interessenabwägung nicht ausschlaggebend sein können (BGE 137 II 1 E. 4.3; BVR 2013 S. 543 E. 5.1). Eine Entfernungs-massnahme ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C\_338/2015 und 2D\_22/2015 vom 12.5.2015] nicht publ. E. 4.1; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1).

**5.2** Der heute 27-jährige Beschwerdeführer kam im März 2006 im Alter von 14 Jahren in die Schweiz (vgl. vorne E. 2.1). Seine Aufenthaltsbewilligung wurde letztmals bis zum April 2016 verlängert (vgl. vorne E. 2.2). Die anrechenbare Aufenthaltsdauer beträgt somit zehn Jahre, was schon länger ist. Zudem hat der Beschwerdeführer einen Teil seiner Jugendjahre und den ersten Teil des Erwachsenenlebens in der Schweiz verbracht; insofern ist von einem namhaften privaten Interesse am Verbleib in der Schweiz auszugehen.

**5.3** Zur Integration ist Folgendes festzuhalten: Die POM hat zu Recht erkannt, dass die Integration des Beschwerdeführers insgesamt nicht gelungen ist. Gegen eine erfolgreiche Integration spricht bereits seine erhebliche Straffälligkeit (Art. 4 Bst. a der hier noch anwendbaren Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer [VIntA; AS 2007 S. 5551]; neuerdings ausdrücklich Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG). Auch wirtschaftlich-beruflich konnte er sich kein stabiles Umfeld aufbauen. Obwohl er die letzten drei Schuljahre in der Schweiz absolvierte, schloss er keine Berufsausbildung ab. In der Vergangenheit war er jeweils nur kurzfristig erwerbstätig und häufig nicht im ersten Arbeitsmarkt, sondern im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen. Auch die unbestimmte Arbeitsstelle bei einer Fast-Food-Kette, welche er im Juni 2018 antrat, behielt er nicht lange. Seit Ende März 2019 ist er als ... Aushilfe auf Abruf tätig (vgl. vorne E. 2.1). Im Betreibungsregister ist er mit Verlustscheinen von Fr. 106'761.10 verzeichnet und bis im August 2018 hatte er Sozialhilfe von gesamthaft über Fr. 200'000.-- bezogen (vgl. vorne E. 2.4).

Per 31. Mai 2018 meldete er sich zwar von der Sozialhilfe ab, jedoch ist aufgrund seiner Erwerbsbiografie wenig wahrscheinlich, dass er langfristig ohne Unterstützung auskommt. Dass er seither wie angekündigt monatlich Fr. 200.-- an Sozialhilfe zurückerstattet, kann nicht angenommen werden, da er keine Belege eingereicht hat (vgl. vorne E. 2.4). In sozialer Hinsicht ist erstellt, dass der Beschwerdeführer enge Beziehungen zu seiner Freundin, seiner Mutter sowie zum Exmann seiner Mutter pflegt und auch Kolleginnen und Kollegen in der Schweiz hat. Trotzdem kann insgesamt nicht von einer gelungenen Integration gesprochen werden, weshalb auch die langjährige Anwesenheitsdauer in der Schweiz erheblich zu relativieren ist.

**5.4** Zu würdigen sind schliesslich die Auswirkungen der Entfernungsmassnahme auf den Beschwerdeführer und dessen Angehörige:

**5.4.1** Was die Rückkehr nach Kamerun angeht, kam der Beschwerdeführer wie erwähnt mit 14 Jahren in die Schweiz. Die prägenden Abschnitte seiner Kindheit verbrachte er im Heimatland. Er beherrscht die Landessprache und dürfte mit den wesentlichen kulturellen und sozialen Gepflogenheiten von Kamerun nach wie vor vertraut sein. Neben dem angeblich todkranken Onkel und der angeblich alkoholkranken Tante leben weitere Verwandte in Kamerun (Cousins und Cousinen; [Halb-]Schwestern), sodass der Beschwerdeführer dort nicht ohne Beziehungsnetz wäre (vgl. Akten MIDI pag. 35, 41 und 61 sowie Beilage 19 zur Beschwerde an die POM).

**5.4.2** Trotz der leichten Intelligenzminderung sollte es dem noch jungen und gesunden Beschwerdeführer möglich sein, sich in Kamerun ein neues soziales Netz aufzubauen, wie er es auch in der Schweiz vermocht hat, und eine seinem Können entsprechende Arbeit auszuführen. Das im Strafverfahren eingeholte forensisch-psychiatrische Gutachten bestätigt, dass Personen mit einer leichten Intelligenzminderung arbeiten sowie positive Beziehungen aufrechterhalten können (S. 43; vgl. vorne E. 2.6). Auf die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers lässt auch der Umstand schliessen, dass die IV-Stelle die leichte Intelligenzminderung als nicht invalidisierend einstufte und seine IV-Gesuche zweimal ablehnte (vgl. vorne E. 2.6). Die Unterstützung, die der Beschwerdeführer gemäss Gut-

achten im administrativen Bereich benötigt (Umgang mit Geld, vgl. S. 39), ist in Kamerun auch erhältlich. Der Beschwerdeführer braucht nicht nach ... zurückzukehren, sondern kann sich irgendwo in Kamerun niederlassen.

**5.4.3** Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, eine Rückkehr nach Kamerun sei ihm nicht zumutbar, weil er in ... von seinem leiblichen Vater missbraucht und misshandelt worden sei und deshalb unter einer post-traumatischen Belastungsstörung leide, ist Folgendes festzuhalten: Der POM ist darin zuzustimmen, dass es schwer nachvollziehbar ist, weshalb der Beschwerdeführer trotz langjähriger Anwesenheit in der Schweiz nicht früher psychologische Hilfe in Anspruch nahm, um die Kindheitstraumata aufzuarbeiten, und nun daraus ein Bleiberecht ableiten will (vgl. Eingaben der POM vom 1.10.2018 S. 2 und vom 25.1.2019 S. 1). Dass er sich – wie sein Psychiater ausführt (vgl. vorne E. 2.6) – schämte und versuchte, die Missbrauchserfahrungen aus den eigenen Erinnerungen zu verdrängen und vor anderen zu verheimlichen, mag zutreffen. Der Umstand, dass er seit seiner Einreise in die Schweiz vor über dreizehn Jahren mit diesen Traumata lebt und sich diese bis anhin nicht massgebend auf seine Gesundheit ausgewirkt haben, zeigt aber auch, dass die Behandlung nicht überlebensnotwendig ist bzw. die allenfalls ungenügende Möglichkeit einer Behandlung im Heimatland nicht eine rasche und lebensgefährliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zöge. Dies wäre jedoch Voraussetzung, um die Rückkehr nach Kamerun als unzumutbar einzustufen (vgl. BGer 2C\_467/2018 vom 3.9.2018 E. 2.1 [nachehelicher Härtefall]; BVR 2013 S. 543 E. 5.3.2). Dass die Krankheit grundsätzlich behandlungsbedürftig ist und sich die Symptome später möglicherweise verschlimmern (vgl. vorne E. 2.6), reicht nicht aus. In Kamerun dürfte es zwar tatsächlich schwieriger sein als in der Schweiz, eine geeignete Therapeutin bzw. einen geeigneten Therapeuten zu finden. Jedoch gibt es dort mindestens zwei Spitäler, in dem psychisch erkrankte Personen behandelt werden können: das «Jamot Hospital» in Yaoundé und das «Hôpital La Quintinie» in Douala (vgl. BVGer D-5713/2008 vom 5.8.2010 E. 6.3.5; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kamerun: Psychiatrische Versorgung, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 9.9.2010, S. 3, einsehbar unter: <[www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)>, Rubriken «Herkunftsländer/Afrika/Kamerun»). Auch weitere Stellen können sich (allenfalls in einer späteren Phase der

Behandlung) um psychisch Kranke kümmern und unter anderem Psychotherapie anbieten (z.B. Centre de Santé Mentale «Benoît Menni» in Yaoundé; vgl. BVGer D-1838/2011 vom 11.5.2011 E. 5.3.3). Dass die Behandlung in Kamerun nicht dem schweizerischen Standard entspricht, macht die Rückkehr nicht unzumutbar (vgl. BGE 139 II 393 E. 6). Mit finanzieller Unterstützung aus der Schweiz, die der Beschwerdeführer von seiner Mutter, seinem Stiefvater oder von seiner Freundin voraussichtlich erhalten würde, könnte er eine entsprechende Behandlung auch bezahlen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Therapie nicht unmittelbar am Ort stattfinden sollte, an dem der Beschwerdeführer traumatisiert wurde, um eine Retraumatisierung zu verhindern (vgl. vorne E. 2.6). Dass eine Behandlung in ganz Kamerun nicht möglich sein soll, ist jedoch nicht anzunehmen. Möglicherweise kann der Beschwerdeführer die Therapie in Kamerun nicht sofort beginnen, sondern muss sich dort zuerst wieder ein stabiles Umfeld schaffen. Da jedoch nicht eine unmittelbare, lebensgefährliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands droht, ist dies hinzunehmen.

**5.4.4** Die allgemeine Lage in Kamerun steht einer Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland ebenfalls nicht entgegen. Die von ihm genannten Konflikte betreffen nur die anglophonen Provinzen Kameruns, Southwest und Northwest (vgl. SEM, Note Cameroun, Crise du Cameroun anglophone vom 25.9.2018, einsehbar unter: <[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)>, Rubriken «Internationales/Herkunftsländerinformationen/Afrika/Kamerun»; ferner auch BVGer D-5469/2016 vom 17.8.2018 E. 7.2).

**5.4.5** Der Beschwerdeführer ist weder verheiratet noch hat er Kinder. In familiärer Hinsicht stehen die Beziehungen zu seiner Freundin, seiner Mutter und dem Exmann seiner Mutter zur Diskussion. Diese fallen jedoch nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV (vgl. vorne E. 3.1 f.), weshalb sie die POM zu Recht nicht als ausschlaggebende Elemente berücksichtigt hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 6c/cc). Zudem hat der Beschwerdeführer mit seinem delinquenten Verhalten den Abbruch der Beziehungen in Kauf genommen.

**5.5** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer trotz langjähriger Anwesenheit in der Schweiz insgesamt unterdurchschnitt-

lich integriert ist. Die Rückkehr nach Kamerun ist zwar mit einigen Schwierigkeiten verbunden, insgesamt aber zumutbar. In familiärer Hinsicht drohen dem Beschwerdeführer keine wesentlichen Nachteile.

## 6.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen Raubes unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten verurteilt und hat damit ein schweres Verschulden auf sich geladen. Bereits zuvor war er mehrfach straffällig geworden und auch danach schaffte er es nicht, sich an die Rechtsordnung zu halten. Selbst die Ermahnung durch den MIDI brachte keine Besserung. Ein Rückfall kann nicht ausgeschlossen werden. Zudem hat der Beschwerdeführer hohe Schulden und musste in der Vergangenheit die meiste Zeit vom Sozialdienst unterstützt werden. Eine dauerhafte Ablösung von der Sozialhilfe erscheint aufgrund seiner Erwerbsbiografie wenig wahrscheinlich. Die privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz haben gegenüber dem grossen öffentlichen Fernhalteinteresse zurückzustehen. Trotz relativ langer Anwesenheit in der Schweiz konnte sich der Beschwerdeführer nur unterdurchschnittlich integrieren. Eine Wiedereingliederung in Kamerun ist ihm möglich und zumutbar. Die Kindheitstraumata, die bis anhin unbehandelt geblieben sind, werden auch bei einer Rückkehr nach Kamerun nicht zu einer raschen, lebensgefährlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen. Schliesslich drohen dem Beschwerdeführer in familiärer Hinsicht keine wesentlichen Nachteile, auch wenn ihm die Trennung von seiner Freundin und den hier lebenden Angehörigen sicherlich schwerfällt. Die Entfernungsmassnahme erweist sich damit auch im Licht von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV als verhältnismässig, sofern diese Garantien überhaupt betroffen sind (vgl. vorne E. 3.1 ff.). Die POM hat die massgebenden öffentlichen und privaten Interessen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers korrekt ermittelt und in die Interessenabwägung einbezogen. Der angefochtene Entscheid hält nach dem Gesagten der Rechtskontrolle stand.

## 7.

Im Subeventualstandpunkt strebt der Beschwerdeführer eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs an. Diese Massnahme wird vom SEM verfügt (Art. 83 Abs. 1 AIG). Nach Art. 83 Abs. 6 AIG kann nur die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag beim SEM stellen, nicht aber die betroffene Ausländerin bzw. der betroffene Ausländer (BGE 137 II 305 E. 3.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 7.1, 2015 S. 105 E. 4 und 5 [zusammengefasst]). – Soweit der Beschwerdeführer die mit Blick auf eine vorläufige Aufnahme verbindliche Feststellung von Vollzugshindernissen beantragt, ist das Verwaltungsgericht sachlich nicht zuständig, weshalb der Antrag unzulässig ist (VGE 2018/56 vom 15.8.2018 E. 8). Gleichwohl dürfen Vollzugshindernisse, die zu einer vorläufigen Aufnahme führen könnten, vor jeder wegweisenden Behörde geltend gemacht werden. Diese prüft nach pflichtgemäsem Ermessen, ob es die geltend gemachten Umstände rechtfertigen, eine Beurteilung der Vollzugssituation bzw. eine allfällige vorläufige Aufnahme beim sachlich zuständigen SEM zu beantragen (Art. 83 Abs. 6 AIG). Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers im Sinn von Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig sein könnte. Sein Gesundheitszustand und die allgemeine Lage in Kamerun erlauben eine Rückkehr (vgl. dazu vorne E. 5.4.3 f.). Andere Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung als unzulässig erscheinen liessen, sind weder vorgebracht noch erkennbar. Ein Antrag auf vorläufige Aufnahme fällt damit ausser Betracht.

## 8.

Die Beschwerde erweist sich somit in allen Teilen als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 7 hiervor). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

**9.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **5. September 2019**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - dem Beschwerdeführer
  - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
  - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.